

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. Februar 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL



Düsseldorf

Aktenzeichen 2020/02181
bei Antwort bitte angeben

RB'e Julia E. Jansen
Telefon 0211 855-3286
Telefax 0211 855-
Julia-
elisabeth.jansen@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zur „Umsetzung der akademischen Hebammenausbildung“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die 73. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 4. März 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Gleichzeitig bitte ich um die Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder der Ausschüsse für Frauen und Gleichstellung und den Wissenschaftsausschuss zur Information.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags Nordrhein-Westfalen

zur

Umsetzung der akademischen Hebammenausbildung

1. Welche Maßnahmen zur Umsetzung des dualen Studiums der Hebammenkunde hat die Landesregierung seit dem 01. Januar 2020 ergriffen?

Nach Inkrafttreten des Hebammenreformgesetzes (HebRefG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) sind in NRW die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben eingeleitet worden. Insbesondere wurden die konkreten landesrechtlichen Normanpassungen vorbereitet. Diese befinden sich derzeit noch im Abstimmungsprozess.

Zuständige Behörden für die neue akademische Ausbildung sind die Bezirksregierungen. Dies gilt zunächst übergangsweise entsprechend § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) NRW. Geplant ist, diese Zuständigkeit dauerhaft auf die Bezirksregierungen zu übertragen. Die entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) befindet sich in der Abstimmung.

2. Gibt es ein gemeinsames Konzept des Gesundheits- und des Wissenschaftsministeriums NRW zur Umsetzung des dualen Studiums in der Hebammenkunde?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft stehen im engen und kontinuierlichen Kontakt sowohl miteinander als auch zu verschiedenen Hochschulen und arbeiten gemeinsam an dem Aufbau von Studiengängen für Hebammen und der Umsetzung der Ausbildungsreform. In mehreren Terminen wurden Konzeption und Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschritte abgestimmt und eingeleitet. Die Landesregierung strebt eine bedarfsgerechte Ausbildung an, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Studienplätze als auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung im Land.

3. Wie ist der Planungsstand der Landesregierung in Bezug auf mögliche Studienstandorte? Gibt es Überlegungen dazu, wie eine Anbindung an lokale Kliniken und Hebammenpraxen, die für den Praxisanteil des Studiums dringend gebraucht werden, sichergestellt und ein Klebeffekt zukünftiger Hebammen flächendeckend in allen Landesteilen erreicht werden kann?

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Hochschulautonomie können von Seiten der Ministerien keine Hochschulstandorte bestimmt werden. Damit entscheidet die jeweilige Hochschule über die Frage, ob an einer Hochschule ein Hebammenstudiengang eingerichtet wird. Für die Einrichtung von Studiengängen ist grundsätzlich kein formales Bewerbungsverfahren der Hochschulen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben neben der Hochschule für Gesundheit in Bochum auch Hochschulen aus Düsseldorf, Aachen, Krefeld, Bonn, Köln und Bielefeld ein Interesse an der Einrichtung eines Hebammenstudiengangs bekundet. Der Studienstart für das neue Studienangebot wird von den Hochschulen nach jetziger Kenntnis dabei überwiegend für die Jahre 2021 bzw. 2022 angestrebt. Wann die Studiengänge konkret beginnen können, ist insbesondere abhängig von der Erarbeitung des Lehrplans, der Personalauswahl und der erforderlichen Akkreditierung unter Beteiligung der Genehmigungsbehörden.

Die zuständigen Ministerien sprechen sich im Austausch mit den Hochschulen und den Praxiseinrichtungen für eine regional ausgewogene Verteilung sowohl der Studienstandorte als auch der potentiell an der akademischen Ausbildung beteiligten

Praxiseinrichtungen aus. Dadurch sollen zukunftsorientiert die flächendeckende und regional ausgewogene Versorgung mit Hebammenleistungen gewährleistet werden und die regionale Bindung der Hebammen begünstigt werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die jeweilige Hochschule im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG) die Auswahl der Praxisstandorte trifft.

4. Mit welcher Zahl an benötigten Studienanfängerplätzen pro Jahr für ganz NRW wird gerechnet? Welche finanziellen Mittel wurden für diese Studienplätze bislang bereitgestellt? Welche Mittel sind für die folgenden Jahre vorgesehen und handelt es sich um eine dauerhafte zusätzliche Finanzierung durch das Land?

Seitens der Landesregierung wird derzeit ein Bedarf von jährlich ungefähr 300 Studienplätzen gesehen.

Bislang wurden keine Mittel für die Einrichtung neuer Studiengänge bereitgestellt, da das Hebammenreformgesetz erst Ende des Jahres 2019 verabschiedet wurde. Im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan 2021 wird die Landesregierung darüber entscheiden, in welcher Höhe zusätzliche Finanzmittel für eine dauerhafte Finanzierung von Studienplätzen in den Haushaltsentwurf eingestellt werden.

5. Welche Rolle werden die bisherigen Hebammenschulen und deren Personal in der akademischen Ausbildung spielen? Ist für sie eine koordinierende Aufgabe für den Praxisanteil vorgesehen? Welche Möglichkeiten für die Lehrenden gibt es, sich entsprechend weiterzuqualifizieren, um auch in der akademischen Ausbildung lehren und als Studiengangsleitungen tätig sein zu können? Wie verhindert die Landesregierung, dass dieses Personal in andere Bundesländer, die mit den Planungen schon weiter sind, abwandert?

7. Welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, d.h. das Nachholen des Bachelor-Abschlusses für Hebammen mit Ausbildungsabschluss, gibt es bzw. sind in Planung? Besteht diese Möglichkeit auch für ausgebildete Hebammen mit Realschulabschluss?

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 5. und 7. zusammenhängend beantwortet.

Das HebG sieht für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2030 vor, dass Hochschulen die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen können. Zu diesem Zweck können entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Hebammenschulen geschlossen werden. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach § 22 Absatz 1 HebG können die Hochschulen die bisherigen Hebammenschulen somit in die akademische Ausbildung einbeziehen. Der Bundesgesetzgeber hat die rechtliche Möglichkeit der Kooperation von Hochschulen und Hebammenschulen bis zum 31. Dezember 2030 gegeben, damit die Hochschulen von der Expertise und Erfahrung der Hebammenschulen im Übergangszeitraum profitieren können. Dies gilt insbesondere auch für Lehrende, die die Einstellungs Voraussetzungen der Hochschule zu Beginn der neuen Hebammenausbildung noch nicht erfüllen. Diese haben damit im Übergangszeitraum die Möglichkeit der Nachqualifizierung durch den Erwerb eines Bachelor-Abschlusses.

Derzeit haben Hebammen mit fachschulischer Ausbildung die Möglichkeit, durch einen dual additiven Studiengang der Katholischen Hochschule am Standort Köln den akademischen Bachelor-Abschluss zu erlangen. Zudem wird im Rahmen der Gespräche mit den Hochschulen über die Schaffung weiterer Möglichkeiten für den nachträglichen Erwerb einer Bachelorqualifikation speziell für fachschulisch ausgebildete Hebammen gesprochen.

Damit besteht im Übergangszeitraum bis Ende 2030 die Möglichkeit, dass das fachschulisch ausgebildete Personal der Hebammenschulen weiter tätig sein kann und sich bei Interesse nachqualifizieren kann. Durch die verbindliche Regelung des Bundes, wonach die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen nur von Lehrenden durchgeführt werden dürfen, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird (§ 20 Absatz 1 HebG), besteht für die Länder keine Möglichkeit, über die Übergangsregelung hinausgehende, landesrechtliche Ausnahmen zu regeln. Für die Position der Studiengangsleitung gilt gemäß § 20 Absatz 2 HebG als bundesgesetzliche Vorgabe entsprechend Absatz 1, dass Leiterin oder Leiter des Studiengangs an der

Hochschule nur sein darf, wer mindestens den akademischen Grad, der mit Abschluss des Hebammenstudiengangs verliehen wird, erlangt hat und zusätzlich über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügt.

Unabhängig davon kann das fachschulisch ausgebildete Personal der Hebammenschulen auch im Bereich der Praxisanleitung tätig werden, wenn die zusätzlichen bundesgesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Ein Teil der Praxisstunden soll unter Anleitung von dafür ausgebildeten Praxisanleiterinnen oder -anleitern absolviert werden. Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass ausreichend Plätze für die Qualifizierung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter vorhanden sind? Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass alle Studierenden der Hebammenkunde tatsächlich ihre Praxisstunden unter der vorgeschriebenen Praxisanleitung absolvieren können?

Nach § 13 Absatz 2 des HebG sind die Praxiseinsätze der Studierenden in der Hebammenkunde von einer Sicherstellung der Praxisanleitung abhängig. Vor Inkrafttreten des HebG und auch parallel zum Aufbau der Studiengänge in der Hebammenkunde wurden und werden Auszubildende der Hebammenkunde angeleitet. Die HebStPrV für Hebammen sieht für diese Praxisanleitungen in § 59 eine Ausnahmeregelung vor. Im Sinne dieser Vorschrift gilt Bestandsschutz für Personen, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Personen tätig waren. Dieser Personenkreis muss nachträglich keine berufspädagogische Zusatzqualifikation erwerben. Ein entsprechend klarstellender Erlass wurde am 20. Dezember 2019 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen.

Nach dem HebG und der HebStPrV treten die Hochschulen mit den Praxisstätten in ein vertragliches Verhältnis. In dieser Kooperationsbeziehung sind dann auch die Praxisanleitungen mit den Erfordernissen des HebG und der HebStPrV vertraglich verankert. Die personellen Aufwendungen für die Praxisanleitung in der Hebammenkunde werden nach Artikel 3 des HebG durch Leistungen des SGB V refinanziert. Die Überprüfung der konkret zu leistenden Praxisanleitung obliegt der zuständigen Hochschule im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung. Es ist anhand der verankerten Anforderungen an die Praxisanleitung und der entsprechenden Finanzierung dieser Leistung davon auszugehen, dass eine Sicherstellung der geforderten Praxisanleitung gegeben ist.